

# Einrichtung und Aufstellung von mobilen Haltverboten

Grundsätzlich sind Haltverbote sofort gültig, wenn diese im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden.

Dieser Grundsatz gilt allerdings nur für Fahrzeuge, die nach Aufstellung der Beschilderung in den Geltungsbereich der Haltverbote einfahren und die Beschilderung dadurch unmittelbar zur Kenntnis nehmen können.

Fahrzeuge die bereits im künftigen Geltungsbereich vor Aufstellung der Beschilderung abgestellt waren und nach Aufstellung nicht mehr bewegt wurden, sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Für diese Fahrzeuge gelten die Haltverbote frühestens **96 Stunden** nach Aufstellung der Schilder.

Zur Unterscheidung der Fahrzeuge und der Überwachung sowie einer eventuellen Entfernung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge ist die **Führung eines Haltverbotsprotokolls** bei Aufstellung der Beschilderung erforderlich (siehe Rückseite).

Das Protokoll ist berechtigten Personen (Kommunale Ordnungsbehörden, Polizei) auf Verlangen auszuhändigen.

Das Protokoll ist mindestens ein Jahr aufzubewahren.

**Haltverbote sind zeitlich zu begrenzen.**

**Als Zusatzzeichen dürfen ausschließlich zugelassene Zusatzbeschilderungen verwendet werden (VwV-StVO §39).**

**Unsachgemäße oder unzulässige Zusatzbeschilderung macht das gesamte Haltverbot unwirksam.**



**Zeitliche Zusatzbeschilderungen sind bei allen Varianten erforderlich.**

**1. Zusatzbeschilderung räumliche Geltung**  
 Varianten 2 und 3

**Z 1060-31**

**auf dem Seitenstreifen**

**Z 1053-34**

**2. Zusatzbeschilderung zeitliche Geltung**  
 Immer erforderlich!

**1. Wo?**

**2. Wann!**

**xx.xx.20**

**Z 1000-01**  
 an Tag X  
 von 0-24 Uhr

**xx.xx.bis yy.yy.20**

**Z 1000-02**  
 von Tag X, ab 0 Uhr  
 bis Tag Y, 24 Uhr

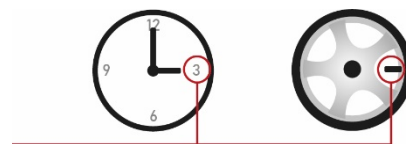
# Haltverbotsprotokoll (mindestens 1 Jahr aufbewahren)

Notieren Sie hier, bei Aufstellung der Beschilderung, die im Geltungsbereich abgestellten Fahrzeuge.

| Straßenname<br>in der die Beschilderung aufgestellt wurde |               | Hausnummer<br>von/bis oder Länge | Datum der Aufstellung<br>der mobilen Beschilderung |                            |                             |
|---|---------------|----------------------------------|--|----------------------------|-----------------------------|
|   |               |                                  |  |                            |                             |
| Kennzeichen   | Fahrzeugmarke | Fahrzeugmodell                   | Farbe  | Ventilstand<br>vorne links | Ventilstand<br>vorne rechts |
|   |               |                                  |  |                            |                             |
|   |               |                                  |  |                            |                             |
|   |               |                                  |  |                            |                             |
|   |               |                                  |  |                            |                             |
|   |               |                                  |  |                            |                             |
|   |               |                                  |  |                            |                             |

## Ermittlung des Ventilstandes

Stellen Sie sich das Rad als Ziffernblatt einer Uhr.  
Die Position des Ventils stellt dabei die Position des kleinen Zeigers einer Uhr dar. Im Beispiel ist dies die Position „3 Uhr“



## Wichtige Hinweise

Die Genehmigung für die Einrichtung eines mobilen Haltverbots beinhaltet **nicht das Material für die Beschilderung** oder die Aufstellung durch die Genehmigungsbehörde.

Beschilderung erhalten Sie bei Fachfirmen für Verkehrssicherung (Branchenverzeichnis oder Internet).  
Für private Umzüge kann die Beschilderung beim Tiefbauamt Karlsruhe | Verkehrsausstattung ausgeliehen werden:  
Stadt Karlsruhe, Tiefbauamt | Verkehrsausstattung, Neureuter Straße 21, Telefon: 0721 133-6643

Für die Durchsetzung des Haltverbotes kontaktieren Sie bitte das Ordnungs- und Bürgeramt | Verkehrsüberwachung,  
Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr unter Telefon: 0721 133-3908 /-3903 /-3904 /-3901  
Außerhalb der Dienstzeiten kontaktieren Sie bitte die örtliche Polizeidienststelle unter Telefon: 0721 666-0

Mobile Haltverbote sind nach Ablauf der Gültigkeit oder Erledigung des Einrichtungszweckes unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Inanspruchnahme öffentlicher Fläche ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Anzeige sowie einem Bußgeld geahndet werden kann.

### Aufstellhöhe der Beschilderung

Zusätzliche Aufstelleinrichtung erforderlich!

### Aufstellort

